

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Ellstätter, Moritz

urn:nbn:de:bsz:31-16275

er, handelte aber um so nachdrücklicher. Unter Dreesbachs Führung bewilligte die sozialdemokratische Fraktion bei Landtags-schluß 1899 zum erstenmal in Deutschland das Gesamtbudget und stellte sich damit auf den Boden des Staates. In der Reichstagsfraktion stand August Dreesbach auf dem rechten Flügel seiner Partei. Dabei war er dem Aufstieg der Arbeiterschaft nicht im Materiellen allein, sondern auch als einem gestaltenden Kulturfaktor der kommenden Zeiten mit Leib und Seele unverbrüchlich ergeben. Er selbst führte dabei mit einer großen Familie ein sehr bescheidenes Dasein. Unvergesslich bleibt mir ein Herbsttag um die Jahrhundertwende. Der Freund war endlich aus der engen Wohnung der Altstadt in den dritten Stock eines nüchternen, aber neuen und hellen Vorstadthauses gezogen. Mit rührendem Stolz zeigte er mir „sein Zimmer“. Es war das erste Mal im Leben, daß er einen Raum für sich allein besaß. Er war damals fünfundfünfzig Jahre alt geworden. Über dem einfachen Schreibtisch hing ein großer Plan der Stadt Mannheim und an einer Wand das Bildnis Ferdinand Lassalles. Zwischen diesen beiden Tafeln lag sein Lebensweg und sein Lebenswerk.

August Dreesbach ging dem badischen Land zu früh verloren. Er war schon seit der Jahrhundertwende herzleidend, ohne sich dadurch in seinem bewegten Leben als Parlamentarier, Kommunalpolitiker und Geschäftsleiter der Mannheimer „Volksstimme“ stören zu lassen. Ein einfallender Abendnebel während eines Spazierganges nach einer Reichstags-sitzung in Berlin gebot dem müden Herzen halt. Es war der 25. November 1906. Der rasche Tod war wie ein Geschenk an diesen rastlosen, sympathischen und treuen Menschen und Politiker, dessen staatsmännische Begabung in glücklichen Zeiten nie durch Strebersucht und in schweren Tagen nie durch Verbitterung besleckt wurde.

Anton Fendrich.

Moriz Ellstätter

wurde als Sohn des Möbelhändlers David Ellstätter und seiner Ehefrau Fanny, geborenen Reutlinger, am 11. März 1827 in Karlsruhe geboren. Mit drei älteren Geschwistern und zwei ihm nachfolgenden Brüdern wuchs er auf in den bescheidenen Verhältnissen

seines Elternhauses. Seine Ausbildung begann im Lyzeum in Karlsruhe, dem „Teich“, wie seine Insassen, die „Frösche“, es damals nannten. Eine Anzahl Mitschüler der beiden obersten Schulklassen vereinigte sich 1843/44 zu dem losen Bunde der „Geniegesellen“. Eine von den „Schwelgen“, wie die Freunde sich auch nannten, selbst geschriebene und reich illustrierte Chronik berichtet über ihre Erlebnisse, Abenteuer und Streiche. Außer Ellstätter gehörten diesem Kreise u. a. an die beiden Brüder Frey, Wilhelm der Maler und Sänger, und Moriz, der spätere Ministerialdirektor, ferner der in München verstorbene Archäologe Julius Braun, der längst vergessene Maler Friedrich Soder, der Mathematiker und Physiker Adam Eisenlohr und die Dichter Joseph Scheffel und Ludwig Eichrodt, der „Kraftschwelg“ Rudolf Rußmaul, ein genialer Mensch und Poet, der nach einem abenteuerlichen Leben als Farmer in Amerika starb, und der „Freischwelg“ Karl Blind, der in die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848/49 verwickelt wurde, ins Ausland floh und in London als bekannter Publizist und Germanist wirkte. Manche in dieser Schülerverbindung geschlossene Jugendsfreundschaften zogen sich durch das ganze spätere Leben durch, so die zwischen Ellstätter und Moriz Frey.

Weil dem Knaben das Lernen auf dem Lyzeum nicht schwer fiel, ließ man ihn studieren. „Ich sollte“, sagt er in seinen im Dezember 1882 niedergeschriebenen biographischen Notizen, „Advokat werden, einem Beruf mich widmen, welcher in den dreißiger und vierziger Jahren den Juden unbedenklich zugänglich und dabei angesehen und einträglich war“. An den Hochschulen in Heidelberg und Bonn studierte er die Rechte. Im Januar 1850 bestand Ellstätter die Staatsprüfung und wurde als Rechtspraktikant aufgenommen. Nach dreijährigem praktischem Vorbereitungsdienst, den er größtenteils als Aushilfe im Rechtsreferat beim Finanzministerium ableistete, wurde er im Juli 1854 vom Justizministerium, unter Erlassung der zweiten Prüfung, zum Referendar ernannt. Allein mit der Advokatur sah es bedenklich aus. Dem zeitweise von liberalen Regungen bewegten Regiment der dreißiger und vierziger Jahre folgte als Reaktion auf die Revolution von 1849 in Baden eine rückläufige Bewegung. Wiederholte Gesuche Ellstätters um „Erteilung des Schriftverfassungsrechts“ (Erlaubnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft) wurden vom Justiz-

ministerium zurückgewiesen. Die Begründung des Bescheids, wenn eine solche überhaupt gegeben wurde, verhüllte nur notdürftig den Mangel jeglichen guten Willens, dem Gesuch zu entsprechen. Ellstätter beschloß deshalb, sich der Kaufmannschaft zuzuwenden und, wenn möglich, Stellung in einer der damals zahlreich entstehenden Bankunternehmungen zu erhalten. In der That gelang es ihm, eine Empfehlung an den als Staatsmann, Schriftsteller und Kaufmann hervorragenden David Hansemann in Berlin zu bekommen, der ihn auch ohne weiteres, zunächst in untergeordneter Stellung, dann als rechtsgelehrten Vertreter — Syndikus — bei der Direktion seiner im Jahr 1851 gegründeten Diskontogesellschaft anstellte. Es war dies im Mai 1856. „Diese Wandlung meines Lebenslaufes“, heißt es in den erwähnten selbstbiographischen Notizen weiter, „war für mich nach allen Richtungen entscheidend. Nicht nur, daß mir meine neue Berufstätigkeit wertvolle Einblicke in die große Verkehrsbewegung gestattete, daß der Aufenthalt in Berlin dem Süddeutschen neue Gesichtspunkte eröffnete, Vorurteile zerstreute, ihm die Macht und Bedeutung des preußischen Staates vor Augen treten und überhaupt die Tüchtigkeit norddeutschen Wesens erkennen ließ, — auch in anderer Beziehung war die mehrjährige Berliner Tätigkeit für mich von Bedeutsamkeit. Von der hervorragenden Persönlichkeit David Hansemanns abgesehen, der mich seines freundschaftlichen Wohlwollens würdigte, in seinen Familienkreis zog, und damit die Quelle vieler interessanter, geselliger und persönlich schätzbarer Beziehungen für mich wurde, Beziehungen, die sich in für mich unendlich wertvoller Weise bis heute erhalten haben — abgesehen davon, lernte ich bei meinem Eintritt in die Diskontogesellschaft einen Landsmann, Karl Mathy, kennen, welcher damals ebenfalls in dem genannten Institut als Beamter tätig war. Mathy hatte in jenen Tagen das einzige ihm noch gebliebene Kind, einen hoffnungsvollen Sohn, verloren, und es mag dies mit ein Grund gewesen sein, daß er und seine Frau mit fast elterlicher Freundschaft sich meiner annahmen und ich bald der tägliche Genosse ihrer anmutigen Häuslichkeit wurde. In Mathys Umgang wurde ich bald auch mit vielen politischen und sonst hervorragenden Persönlichkeiten Berlins bekannt, wurde in die politischen Interessen des Tages gezogen und in allen staatspolitischen und wirtschaftlichen Fragen, welche in diesen Kreisen diskutiert wurden, wenn man so

sagen will, praktisch unterwiesen." Im Genuß dieser Vorzüge und über dem interessanten Leben in Berlin, vergaß Ellstätter doch niemals, daß die Rechtsanwaltschaft in Baden sein erwählter Beruf war. In Berlin befand er sich nur mit Urlaub des badischen Justizministeriums. Und als ihm dieses Ministerium im Jahr 1859 endlich die Ausübung der Rechtsanwaltschaft gestattete und ihm dabei Durlach als Wohnsitz anwies, siedelte er freudig aus der Großstadt dorthin über. Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß er, nach eigenem wie nach zeitgenössischem Zeugnis, als Rechtsanwalt ohne erhebliche Praxis amtierte. Dies besserte sich auch nicht, als ihm im Jahr 1863 die Erlaubnis erteilt wurde, in Karlsruhe seinen Wohnsitz zu nehmen. Da wurden im Jahr 1864 in Baden Justiz und Verwaltung voneinander getrennt und die Justizbehörden durch eine Gerichtsverfassung neu organisiert. Ellstätter ergriff die ihm jetzt gebotene Möglichkeit des Eintritts in den Staatsdienst. Am 1. Oktober 1864 wurde er Kreisgerichtsassessor, am 1. November 1864 Kreisgerichtsrat in Mannheim.

Inzwischen, am Ende des Jahres 1862, war auch Karl Mathy, der im Jahr 1853 unter Kränkung aus dem badischen Staatsdienst entlassen worden war, als Direktor der Hofdomänenkammer und vorsitzendes Mitglied des Finanzministeriums in die badische Heimat zurückgekehrt. Als der deutsche Krieg von 1866 zugunsten Preußens entschieden war, berief Großherzog Friedrich Mathy, den langjährigen Vorkämpfer der Einigung Deutschlands unter preußischer Führung, zur Leitung der Staatsgeschäfte. Staatsminister Mathy, zugleich Präsident des Finanzministeriums, erwirkte die Ernennung des ihm von Berlin her bekannten Ellstätter zum Ministerialrat im Finanzministerium. Am 1. August trat Ellstätter in das Ministerium ein, in dem er als Rechtsreferent tätig sein sollte. Zunächst sandte Mathy ihn aber nach Berlin, um wegen einer Staatsanleihe zu verhandeln. Dieses Anlehen war unvermeidlich geworden für die leeren Staatskassen und zur Kontribution an Preußen. In einer Denkschrift des Finanzministeriums vom Jahr 1855 wird die Gesamtsumme des Verlustes, den das Großherzogtum durch die Revolution von 1848/49 erlitten hat, auf 756 400 Gulden berechnet. Mit der Summe von 6 Millionen mußte das Großherzogtum dann an dem Ersatz der Preußen und dessen Bundesgenossen erwachsenen Kriegskosten teilnehmen. Dazu kamen die eigenen Kriegskosten des

Landes. Der Abschluß der Anleihe wurde Mathy sowohl wie Ellstätter durch ihre persönlichen Beziehungen zu den norddeutschen Geldmächten, insbesondere zur Diskontogesellschaft, wesentlich erleichtert. Mathy setzte auch bei den Landständen eine beträchtliche Erhöhung fast sämtlicher direkten und indirekten Abgaben durch. Denn schon erwuchsen dem Lande wieder neue Lasten durch die Angleichung der badischen an die preußische Wehrverfassung und Bewaffnung, durch die das Großherzogtum seinen Eintritt in den Norddeutschen Bund vorbereitete. Noch ehe dieses von ihm heiß ersehnte und nach Kräften geförderte Ziel erreicht war und mitten in der Arbeit an der Verbesserung der Lage der badischen Staatsfinanzen starb Karl Mathy am 3. Februar 1868. Großherzog Friedrich vertraute den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Julius Jolly, der gleich Mathy ein überzeugter Anhänger des deutschen Berufs Preußens war, mit der Bildung eines neuen Ministeriums. Präsident des Finanzministeriums wurde der bisherige Ministerialrat in diesem Ministerium, Moriz Ellstätter. Jolly handelte, indem er Ellstätter zum Präsidenten des Finanzministeriums vorschlug, ganz im Sinne Mathys. Dieser soll sogar sterbend dem Großherzog Ellstätter als seinen Nachfolger empfohlen haben. Nahe liegende Bedenken gegenüber diesem Vorschlag waren zu überwinden. Großherzog Friedrich ließ sie zurücktreten. Bis zu Ellstätters Tode ist er ihm dann ein gütiger Herr geblieben. Auch die seinerzeit in Deutschland üblichen Beweise fürstlicher Guld und Gnade hat er ihm in mannigfacher Form gegeben. Ellstätters Berufung erregte großes Aufsehen im Lande. Was insbesondere Hofgesellschaft und Beamtschaft dazu sagten, ergibt sich aus der Aufzeichnung eines jüngeren Beamten, der später der vertraute Mitarbeiter Ellstätters wurde und zu den höchsten Staatsämtern aufstieg. Diese Ernennung „versetzte die gesamte Beamtenwelt in das größte Erstaunen, ja, man kann sagen, in eine gewisse Bestürzung, teilweise sogar Entrüstung. Schon die Berufung eines Juristen zum Leiter des Finanzwesens wurde von der kameralistischen Beamtschaft als schwere Kränkung empfunden, zumal der Berufene erst so kurz (1½ Jahre) dem Finanzministerium angehörte, also kaum in der Lage sein konnte, sich dabei besondere Kenntnisse im Finanzwesen zu erwerben. Er war der jüngste aller Ministerialräte, dazu Jude! . . . Die Hofchargen standen Kopf, die älteren

Ministerialräte und Direktoren desgleichen.“ Und dann hoffnungsvoller: „Wir jüngeren Beamten nahmen Ellstätters Ernennung überhaupt nicht so tragisch. Wir waren nur gespannt darauf, wie denn Ellstätter die Geschäfte rund kriegen würde bei seinen mangelnden Fachkenntnissen. Nun, er brachte sie sehr rasch rund!“

Es war eine schwierige Aufgabe, die Ellstätter von Mathy hinterlassen war. Denn der Tod hatte diesen daran gehindert, sein Werk zu vollenden und die erschöpften badischen Finanzen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

In der ersten Zeit seiner Amtsführung suchte Präsident Ellstätter die auf einem Gesetz vom Jahr 1858 beruhende, nun schon zehn Jahre hinausgeschleppte neue Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes und der Gebäude tunlichst zu fördern. Es gelang aber erst im Jahr 1874, das mühselige Werk zu Ende zu führen. Allein ein Mehrerträgnis an Steuern war davon zunächst nicht zu erwarten, denn die Regierung hatte wiederholt feierlich erklärt, daß es ihr bei dieser Reform nicht um ein Plus an Steuer, sondern nur um eine gerechtere Verteilung und Veranlagung zu tun sei. Erst nach dem Ende des Krieges von 1870/71, nachdem auch Baden seinen Anteil an den französischen Milliarden erhalten hatte, trat eine bedeutende Verbesserung der Finanzlage ein. Die Kriegskontribution wurde zur Schuldentilgung verwendet, und damit der ordentliche Etat beträchtlich erleichtert, so daß nicht nur nützliche Unternehmungen, sondern auch eine durchgreifende Verbesserung der Gehälter aller Beamten und Angestellten durchgeführt werden konnten. Hand in Hand mit dieser Besserstellung ging das Bestreben, die Behördenorganisation tunlichst zu vereinfachen, das sich z. B. in der Aufhebung und Zusammenlegung kleinerer Bezirksstellen der Finanzverwaltung auswirkte.

Seine Hauptaufgabe sah Ellstätter aber in der Verbesserung des Steuersystems. Zunächst sollten die direkten Steuern gerechter verteilt, aber auch einträglicher gestaltet werden. Denn unter dem eine lange Friedenszeit verheißenden Schutz des Reiches, befruchtet von den Milliarden der französischen Kriegsschädigung, hatte ein bedeutender Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens eingesetzt. Infolgedessen wuchsen die Anforderungen an den Staat

auf allen Gebieten von Jahr zu Jahr. Die Erträgnisse der direkten Steuern in ihrer damaligen Gestalt hielten aber damit nicht gleichen Schritt. Mit einer im Jahr 1872 aus Mitgliedern des Finanzministeriums und der Steuerektion gebildeten Steuerreformkommission beriet Ellstätter verschiedene Steuergesetzentwürfe. Nach einem im Jahr 1873 eingebrachten Gesetzentwurf sollte eine mäßige Einkommensteuer, als Zusatzsteuer zu den bestehenden Ertragssteuern gedacht, zur Herabsetzung der Liegenschaftsakkise dienen und, in Anbetracht ihrer größeren Beweglichkeit, bei einem künftigen, durch Steuererhöhung zu deckenden Mehrbedarf die Mittel liefern. Schließlich wäre die Steuer, auf Einkommen von einer gewissen Höhe beschränkt und mäßig ansteigend, zu einer billigen Ausgleichung für die verhältnismäßig stärkere Belastung der Steuerpflichtigen mit geringem und mäßigem Einkommen durch die Verbrauchssteuern geworden. Der Entwurf fand aber die Billigung der Landstände nicht, denen die zwiefache Belastung mancher Steuerpflichtigen durch Ertragssteuern und Einkommensteuer nicht behagte. Die Gegner nannten das Gesetz verfrüht, eine Reform der ganzen Steuergesetzgebung sollte vorausgehen, besonders das Gewerbesteuergesetz sollte zunächst umgestaltet und die Durchführung der immer noch im Gange befindlichen neuen Katastrierung der Grundstücke und Gebäude abgewartet werden, man dürfe keine neuen Einnahmequellen eröffnen in Zeiten, in welchen der Finanzverwaltung noch flüssige Mittel zur Verfügung ständen. Die Zweite Kammer nahm das Gesetz im Sommer 1874 gleichwohl an, machte aber seine Einführung von einem besonderen Gesetz abhängig und trug auch noch durch einen weiteren Zusatz den Wünschen der Gegner Rechnung. Die Erste Kammer verweigerte aber dem durch die Zusätze der Zweiten Kammer ohnehin seiner unmittelbaren Wirksamkeit beraubten Gesetz ihre Zustimmung. Die Regierung zog daraufhin den Gesetzentwurf wieder zurück. Dagegen wurde die Besteuerung der Leihzinsrenten durch das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 neu geregelt. Diese Besteuerung bestand bis dahin als eine nominelle Kapitalsteuer. Nach dem Gesetz von 1874 wurde sie als Kapitalrentensteuer konstruiert, bei der indessen die Zinsen usw. durch gesetzliche Multiplikationen zu nominellen Steuerkapitalien wie bei den übrigen badi-schen direkten Steuern umgebildet wurden, um so die gleiche

Grundlage der Besteuerung wie bei den anderen Ertragssteuern zu gewinnen. Abweichend vom Ertragssteuerprinzip war die Befreiung eines Kapitalbetrags von 500 Gulden, ferner, daß der Abzug der faust- und unterpfändlich versicherten Schulden und der auf dem Kapital haftenden Lasten privatrechtlichen Titels gestattet war.

Nach dem Scheitern des ersten Entwurfs des Einkommensteuergesetzes und der Einführung der Kapitalrentensteuer nahm Ellstätter die Umbildung auch der anderen Ertragssteuern in dem Sinn in Angriff, daß die steuerbaren Erträge mehr dem tatsächlichen, anstatt einem mutmaßlichen Ertrag entsprechen sollten. Dabei wurde die Klassensteuer auf die wesentlich persönlichen Berufseinkünfte aus öffentlichen Ämtern und dgl., aus liberalen und sonstigen Berufsdiensten usw. ganz aufgehoben und mit der Gewerbesteuer zu einer gemeinsamen Steuergattung, der Erwerbsteuer, vereinigt. Im Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 suchte man das Betriebskapital und den mutmaßlichen mittleren Jahresertrag nicht mehr nach äußeren Merkmalen, sondern auf Grund von Fassungen der Steuerpflichtigen zu ermitteln. Die Heranziehung des tatsächlichen Ertrags wurde von den großen Unternehmungen allerdings zunächst höchst unliebsam empfunden und mit lauten Protesten begrüßt. Schuldzinsen durften, um den Charakter der Ertragssteuer festzuhalten, nach wie vor nicht abgezogen werden. Bei der Feststellung des Reinertrags ging man davon aus, den einzelwirtschaftlichen Reinertrag durch Berücksichtigung gewisser Abzugsposten vom Rohertrag zu ermitteln, bereits wie bei einer Einkommensteuer. Die Steuer zerfiel in zwei Abteilungen, für die selbständigen Unternehmer und die übrigen Steuerpflichtigen, darunter die der bisherigen Klassensteuer unterworfenen Personen (Beamte, freie Berufe u. dgl.) und die Gewerbsgehilfen und Arbeiter. Die Unternehmer, welche vom Betriebskapital steuerten, wurden in höherem Maße, wie mit einer Steuer vom fundierten Einkommen, getroffen. Durch die ange deutete schärfere Ausbildung des Personalsteuermoments hat das neue Gesetz, wenn auch unter Festhaltung des Ertragssteuercharakters der Erwerbsteuer, der Einkommensteuer den Boden bereitet. Ferner wurde, im Hinblick auf die immer im Auge behaltene spätere Einführung der Einkommensteuer, das Verfahren bei der

Veranlagung der direkten Steuern wesentlich verbessert. Beträchtliche Mittel wurden in das Budget eingestellt, um besser vorgebildete Beamte für den Dienst der Steuerkommissäre zu gewinnen. Durch die auf ein höheres Niveau gehobenen Steuerkommissäre erfolgte eine bessere Belehrung der Schatzungsräte. Dank der Verbesserung des Veranlagungsverfahrens nahmen nicht nur die Steuererträgnisse fortgesetzt zu, sondern es verbreitete sich auch in allen Schichten der Bevölkerung, die ja durch die Schatzungsräte selbst bei der Veranlagung mitwirkte, die Überzeugung, daß bei der Steueranlagung gerecht, d. h. den Gesetzen entsprechend und unter Ausschaltung jeder Willkür und jeder Begünstigung, verfahren werde. Die Verbesserung des Veranlagungsverfahrens ist namentlich der hingebenden Arbeit des Ministerialrats Emil Glockner zu danken, der auch den Entwurf des im Jahr 1883 den Landständen vorgelegten Einkommensteuergesetzes ausgearbeitet hat. Nach diesem Entwurf stellte sich die Einkommensteuer nicht mehr als Zusatzsteuer dar, sondern gleichzeitig mit der Einführung der Einkommensteuer sollten die vorhandenen Ertragssteuern eine Umgestaltung in der Richtung erfahren, daß sie künftighin nur noch das fundierte Einkommen erfassen, während das unfundierte d. h. nicht auf Vermögensbesitz, sondern im wesentlichen auf Arbeitsverdienst und Berufstätigkeit beruhende Einkommen vom Bezug zu den Ertragssteuern frei bleiben sollte. Die Steuer sollte dazu dienen, Mittel für die Ermäßigung des Steuerfußes der bestehenden direkten Steuern zu schaffen. Also auch in dieser Hinsicht erscheint die Steuer nicht mehr als Zusatzsteuer, sondern als Ausgleichungssteuer. Zehn Jahre nach dem Scheitern des ersten Einkommensteuergesetzesentwurfs erreichte Ellstätter sein Ziel durch dieses Gesetz vom 20. Juni 1884 betr. die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Das neue Gesetz brachte außer der Besteuerung der physischen Personen die gewisser privatrechtlicher juristischer Personen, den Abzug der einzelwirtschaftlichen Erwerbskosten und der Schuldzinsen zur Berechnung des steuerbaren Einkommens, die beim Entwurf von 1873 noch mancherseits angefochtene gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung und eine Steuerdegression, die dadurch erreicht wurde, daß erst bei einem Einkommen von 30 000 Mark und mehr das volle Einkommen den Steueranschlag bildete, während bis zu dieser

Grenze wachsende Quoten des steigenden Einkommens als Steueranschlag bestimmt wurden. Der Steuerfuß wurde dann in Prozenten vom Steueranschlag im Finanzgesetz bestimmt. Mit der Einführung der Einkommensteuer wurden die Beamten, die freien Berufe, die Arbeiter usw., also die Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung des Gesetzes von 1876, aus der Erwerbsteuer ausgeschlossen und in die Einkommensteuer versetzt, und so aus dem Rest der Erwerbsteuer wieder eine Gewerbesteuer gemacht, der aber nur noch die Unternehmer mit ihrem Betriebskapital unterworfen wurden. Da die Durchführung der Einkommensteuer erhebliche und mit den Jahren stets wachsende Erträgnisse lieferte, konnten die Füße der vier Ertragssteuern wiederholt herabgesetzt werden. Von dem ganzen Ertrag der direkten Staatssteuern kamen schon anfangs über $\frac{2}{5}$ (1887: 42,4%), später über die Hälfte auf die Einkommensteuer allein, die so immer mehr in die Hauptstelle einrückte. So wurde die Einkommensteuer zur direkten Hauptsteuer und wesentlich zur einzigen direkten Steuer des unfundierten Einkommens und der betreffenden Berufe erhoben, und die verbleibenden, aber ermäßigten Ertragssteuern zu Zusatzsteuern für das fundierte Einkommen und die daselbe beziehenden Klassen und Berufe herabgedrückt. Damit durfte eine größere Ruhepause in der Entwicklung der direkten Besteuerung eintreten.

Auch die Verbrauchssteuern erfuhren unter Ellstätter eine Weiterbildung. Die zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften über die Besteuerung des Weines, die zuletzt in der Weinsteuerordnung von 1858 unterschiedslos zusammengeschweift waren, wurden gesichtet, die verbleibenden zum Teil verbessert und die Vorschriften, die Gesetzeskraft haben sollten, im Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 kodifiziert, die übrigen als Vollzugsverordnung und Dienstabweisung diesem Gesetz angeschlossen. Dem Weinsteuergesetz folgte später noch ein Gesetz zur Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892. Dagegen wurde ein Gesetzentwurf, der die Biersteuer aus der seit 1825 bestehenden Kesselsteuer in eine Malzsteuer nach bayerischem Muster umwandeln sollte, vom Landtag 1884 abgelehnt.

Die dritte Getränkesteuer, die Branntweinsteuer, war bis zu dem Beitritt Badens zur Reichsbranntweinsteuergemeinschaft (1887) wegen der Produktions- wie Konsumtionsverhältnisse des Landes von weit

geringerer finanzieller Bedeutung als die beiden anderen Getränkesteuern. Um diese Einnahmequelle reichlicher fließen zu machen, sondierte Ellstätter schon im Jahr 1875 in Berlin, ob sich der Eintritt Badens in die Reichsbranntweinsteuergemeinschaft nicht ermöglichen lasse. Von der gleichmäßigen Berücksichtigung bei Verteilung des Gesamtertragnisses der Branntweinsteuer versprach er sich einen großen finanziellen Vorteil — rund eine Million Mark Mehrereinnahmen im Jahr —, zu dem die dann auch in Baden unvermeidliche Erhöhung der Steuer in gar keinem Verhältnis stand. Denn in Baden stand und steht heute noch Branntweinerzeugung und Verbrauch weit hinter der norddeutschen Produktion und Konsumtion zurück. Dazu wäre noch der freie Verkehr für Branntwein im ganzen Gebiet der Steuergemeinschaft gekommen, auf den wenigstens der Handelsstand Wert legte. Selbstverständlich sollte die Gemeinschaft für die zahlreichen kleinen Brenner des Reb- und Obstbaues in Baden besondere Vergünstigungen zugestehen. Am 13. Dezember 1875 trug Ellstätter seinen Plan dem Fürsten Bismarck vor. Der Reichskanzler nahm den Vorschlag in der Unterredung, über die Ellstätter eine schriftliche Aufzeichnung hinterlassen hat, günstig auf, denn er erblickte in ihm eine Förderung der Rechtsgemeinschaft im Reiche, und zu dieser sei ihm ein halber Schritt lieber als gar keiner. Als einen halben Schritt bezeichnete der Kanzler den badischen Antrag, weil der badische Minister den gleichzeitigen Eintritt in die norddeutsche Biersteuergemeinschaft ablehnte. Dieser Eintritt konnte Baden aber, wie Bismarck auch zugab, nicht zugemutet werden. Umgekehrt wie beim Branntwein, war beim Bier in Baden Verbrauch und Besteuerung weit stärker als in der Gemeinschaft, und man könne bei Herstellung einer gemeinsamen Gesetzgebung dem Staat, der die höhere Steuer hat, nicht ansinnen, darauf zu verzichten. Gleichwohl scheiterte der badische Vorschlag an diesem Punkt. Denn der preussische Finanzminister Camphausen, mit dem Bismarck wegen dieser Sache nicht in Differenzen kommen wollte, verlangte als Gegenleistung für die von Baden von dessen Eintritt in die Branntweinsteuergemeinschaft zu erwartenden Vorteile seinen Eintritt in die Biersteuergemeinschaft. Der Kanzler tröstete Ellstätter, während einer späteren Sitzung des Bundesrats, auf die Zukunft, die das Gewünschte wohl bringen werde. Dies

traf auch ein, wenn auch erst im Jahr 1887, wo alle süddeutschen Staaten ohne jede Gegenkonzession in die Branntweinsteuergemeinschaft eintraten. Auch die Fleischsteuer wurde, trotz mancher gerade gegen diese Verbrauchssteuer gerichteten und auf den ersten Blick nicht unberechtigt erscheinenden Einwendungen, durch das Gesetz vom 29. April 1886 auf den bisherigen Grundlagen neu geregelt. Die Verkehrs- und verwandten Steuern wie die Liegenschafts- und Erbschafts- sowie die Schenkungssatzise haben unter Ellstätter keine wesentliche Änderung erfahren.

Mit den unter Ellstätters Finanzleitung getroffenen Maßnahmen, namentlich mit der Einführung der Einkommensteuer und dem Übergang in die Reichsbranntweinsteuergemeinschaft, entsprach die erreichte Steuerverfassung in ihren Erträgen den durch die Finanzlage des Staates bedingten Finanzbedürfnissen. Auch die Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen wirtschaftlichen Berufs- und Besitzkreise war, nach dem Urteil Adolf Wagners (siehe dessen Finanzwissenschaft, vierter Teil, zweiter Halbband, Seite 277), durch die Einfügung der allgemeinen Einkommensteuer in das System der direkten Besteuerung wesentlich verbessert, die Lasten mehr auf die tragfähigeren Elemente, die Städte, die mehr städtischen Wirtschaftsklassen, die wirtschaftlich stärkeren Personen, den größeren und steuerkräftigeren Besitz und auch das höhere Einkommen daraus (Kapital, Großgewerbe) geschoben worden. Damit war die Hauptaufgabe, die Ellstätter sich bei Übernahme des Finanzministeriums gestellt hatte, erfüllt. Die durch die immer raschere Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens bedingte Weiterführung der Reform der direkten Steuern in der Richtung auf Personalbesteuerung, d. i. die Umbildung der bestehenden Realsteuern in eine Vermögensteuer, blieb Ellstätters Nachfolger, Dr. Adolf Buchenberger vorbehalten.

Ellstätter hat zwei wichtige Veränderungen im badischen Staatsministerium mitgemacht. Im Jahr 1876 trat Staatsminister Jolly zurück. Der Präsident des Handelsministeriums, Ludwig Turban, erhielt als Staatsminister den Vorsitz im Staatsministerium. Im Jahr 1881 trat sodann eine Änderung in der Organisation der höchsten Staatsbehörden ein, durch welche die Zahl der Ministerien von fünf auf drei beschränkt wurde. Ellstätter behielt beide Male das Finanzministerium bei. Die politische Grund-

richtung des Staatsministeriums, die als den nationalliberalen Anschauungen nahestehend angesprochen werden konnte, hatte sich ja nicht geändert. Überdies zählte das Finanzministerium nicht zu den politischen Ministerien. Bei der erwähnten Organisationsänderung wurden die Eisenbahnen dem Finanzministerium unterstellt, so daß Ellstätters Amtsbefugnisse den bedeutsamen Zuwachs der Oberleitung des badischen Eisenbahnwesens erhielten. Bei der Verwaltung der Eisenbahnen unterließ es Ellstätter keineswegs, neben dem reinen Ertragsmoment auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aber den vielfachen, von den Landtagsabgeordneten oft nur aus Gründen der Kirchturmspolitik befürworteten Wünschen nach dem Bau neuer, wenn auch unrentabler Eisenbahnlinien gegenüber zeigte er sich unnachgiebig. Er verzichtete dabei auf ein Stück Popularität, das ihm sonst zu Teil geworden wäre, hielt aber dadurch die Finanzen des Landes in bestem Zustand. Die Durlach-Eppinger Bahn und die Höllentalbahn waren die einzigen größeren Staatsbahnlinien, die unter seiner Verwaltung gebaut wurden. Der Bau einzelner Nebenbahnen wurde der Privatindustrie überlassen. Ellstätter war auch sonst gegen jeden zu weit gehenden unproduktiven Aufwand im Eisenbahnwesen. Dagegen hielt er darauf, daß in allzu raschem Tempo vor sich gehende Anwachsen der Eisenbahnschuld durch Überweisung jährlicher erheblicher Zuschüsse aus Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu verlangsamen. Seine Eisenbahnpolitik wurde ihm dadurch erleichtert, daß an die Spitze der Eisenbahnverwaltung, die in Baden einen ausgeschiedenen Verwaltungszweig bildete, der ihm persönlich befreundete und mit seinen Grundsätzen harmonisierende frühere Ministerialrat im Finanzministerium Wilhelm Eisenlohr trat.

Der unter der Aufsicht des Finanzministeriums stehenden staatlichen Hochbauverwaltung suchte Ellstätter durch die Berufung des bekannten Architekten und Hochschullehrers Joseph Durm zum Baudirektor neue Anregungen zu vermitteln.

Gesetze über die Errichtung einer Oberrechnungskammer (1876) und über Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben (Etatgesetz vom Jahr 1882) gaben der Verwaltung des Staatsvermögens eine gesicherte Grundlage und verstärkten die Kontrollinstanzen.

Das im Jahr 1888 unter führender Mitwirkung des Finanz-

ministeriums zustande gekommene Beamtengeſetz nebst der Gehaltsordnung ſicherten die Rechtsſtellung der Beamten im Staate und verbesserte ihre finanzielle Lage.

Seit dem Jahr 1871 war Ellstätter Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches und hat dort bei den Geſetzen über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen und über die Deutsche Münzverfaſſung als Referent die Ausſchußberichte erſtattet. An den Konferenzen der deutschen Finanzminister, die im Jahr 1878 in Heidelberg und im Jahr 1879 in Koburg ſtattfanden, nahm Ellstätter als Vertreter Badens teil. Die Interessen Badens gegenüber dem Reiche mußte er auf dem finanzpolitischen Gebiete zu wahren und gut zu vertreten. Als beſondere Ehre ſchätzte er es, daß er in den 70er Jahren vom Bundesrat wiederholt in das Reichsbankkuratorium gewählt wurde. Über die Sitzung dieſes Kuratoriums vom 1. Februar 1877, an der auch Fürst Bismarck teilnahm und ſich eingehend über europäiſche Politik ausließ, hat Ellstätter eine ſchriftliche Aufzeichnung hinterlaſſen. (Vergleiche ihre Veröffentlichung durch W. Andreas in Zeitschr. f. Geſchichte d. Oberrheins, N. F., Band 43.)

Parteiſch iſt Finanzminister Ellstätter nicht hervorgetreten. Man darf wohl ſagen, er habe an den Anſchauungen feſtgehalten, zu denen ſich die Nationalliberale Partei vor der Heidelberger Erklärung (1884) bekannt hat. Aber die Parteien in beiden Häuſern des Landtags folgten ſeinen rein ſachlichen, oft ſein pointierten Ausführungen mit geſpannter Aufmerkſamkeit und verhalten nicht nur ſeinen Budgets, ſondern auch den ihm am meiſten am Herzen liegenden Geſezentwürfen mit großer Stimmenmehrheit zur Annahme. Seinem Großherzog hing Ellstätter in dankbarer Verehrung an. Das politiſche Genie des Fürſten Bismarck bewunderte er uneingeſchränkt. Aber er hatte den großen Mann zu ſehr aus der Nähe geſehen, um ſeine menſchlichen Schwächen überſehen zu können. Er wußte auch, wie ſchroff er den Mitgliedern des Bundesrats unter Umſtänden begegnen und wie hart er ſeine Mitarbeiter mitunter behandeln konnte, die ihre Arbeitskraft bis aufs äußerſte anzuſpannen hatten. Daher lockte es ihn auch nicht, den ihm in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts angebotenen Poſten eines Staatsſekretärs des Reichsſchatzamts anzunehmen.

Im Februar 1888 feierte Ellstätter sein zwanzigjähriges Amtsjubiläum als Leiter des Finanzministeriums. Bis dahin nur Präsident des Finanzministeriums wurde er nun zum Finanzminister ernannt, was damals als große Auszeichnung galt. Erst in den folgenden Jahrzehnten wurden die Leiter der badischen Ministerialressorts nicht mehr zu Präsidenten ihrer Ministerien, sondern sofort zu Ministern ernannt. Im Anschluß an dieses Amtsjubiläum promovierte die Universität Heidelberg den Finanzminister Ellstätter zum Ehrendoktor der Rechte.

Fünf Jahre später, also nach einer Amtstätigkeit von fünf- undzwanzig Jahren, erbat und erhielt er am 7. März 1893 seine Versetzung in den Ruhestand. Wohl selten hat ein Minister so lange seines Amtes gewaltet. Aber jetzt fühlte er selbst, obwohl geistig und körperlich noch auf der Höhe, daß seine Zeit umlaufen war und daß neue Kräfte nach Entfaltung strebten.

Bei seinem Abgang hatte Ellstätter es erreicht, daß, abgesehen von der Eisenbahnschuld, eine eigentliche Staatsschuld Badens überhaupt nicht mehr bestand und das Budget nicht bloß im Gleichgewicht sich befand, sondern auch ein durchschnittlicher Bedarf für einmalige und außerordentliche Ausgaben wesentlich durch die ordentlichen Staatseinkünfte gedeckt werden konnte. Ein durch vorsichtige Aufstellung des Budgets angesammelter Betriebsfonds ermöglichte es dem Lande, ohne Staatsschulden machen zu müssen, über kritische Zeiten hinwegzukommen. Dabei war im letzten von Ellstätter aufgestellten Staatsvoranschlag für die Jahre 1892 und 1893 sogar die Einkommensteuer (von 2½ auf 2%) ermäßigt worden. Diese Steuerermäßigung blieb allerdings, als die einzige der verschiedenen von Ellstätter bewirkten Herabsetzungen direkter Steuern, wohl auch infolge der neuen, nach ihm im Finanzministerium herrschenden Anschauungen, auf diese einzige Budgetperiode beschränkt.

Nach seiner Zurruheetzung zog sich Ellstätter vollständig vom öffentlichen Leben wie von der größeren Geselligkeit zurück. Er lebte im kleinen Kreis seiner Familie und weniger Freunde. Von den Dienstgeschäften zurückgedrängte Neigungen lebten wieder auf. Er las wieder belletristische Werke. Namentlich in das Leben und die Werke Goethes vertiefte er sich täglich. Gern besuchte er auch wieder am Abend das Theater. Er war musikalisch gut veranlagt.

Von Hause aus ein Verehrer Mozarts und Beethovens, folgte er in seinen alten Tagen auch den Werken Richard Wagners mit gespannter Aufmerksamkeit. Noch als Siebzigjähriger lernte er italienisch, um Italien, das er nur von flüchtigen Besuchen Mailands und der Riviera kannte, mit seiner Gattin zweimal bis nach Neapel zu durchreisen. Während der Dienstzeit hatte er immer nur in Kurorten Heilung oder im Gebirge — im Schwarzwald oder in den Alpen — Erholung suchen müssen. Heilung — von einem langjährigen Leberleiden — und Erholung zugleich brachte ihm die Ausübung der Jagd, der er schon während seiner Dienstzeit und dann auch später, solange es seine Kräfte erlaubten, mit Eifer oblag. Eingehend und fesselnd pflegte er seine Jagderlebnisse zu erzählen. Freude an der Beobachtung des Lebens in der Natur wie am guten Schuß leuchteten aus seinen Erzählungen hervor. Und als er fühlte, daß es mit Bürschgang und Treibjagd zu Ende sei, durchstreifte er als Wanderer die waldigen Höhen des Schwarzwaldes. Oft war sein Freund Wilhelm Eisenlohr dabei sein Begleiter. So durchlebte Ellstätter noch schöne Jahre wohlverdienter Muße, bis ihn im Frühsommer 1905 ein akuter Gelenkrheumatismus ergriff, dem er nach mehrwöchiger Krankheit am 14. Juni erlag. Noch einmal erschien sein Name in den Zeitungen. Dankbar erinnerte man sich seiner erfolgreichen Arbeit im Dienste des Vaterlandes.

Zur Charakterisierung der Persönlichkeit Ellstätters können vor allem die treffenden Worte Gustav Frentags in seinem „Karl Mathy“ auf Seite 376 dienen: „Mathy fand in der Seele seines Landsmannes denselben innern reinlichen Abscheu vor Wuchergeschäften und strenge Auffassung von geschäftlicher Ehre“. Erweiternd muß man sagen, daß Ellstätter streng wahrheitsliebend jede Lüge oder unreelle Handlungsweise verabscheute. Der Eingangs schon zitierte jüngere Beamte und spätere Mitarbeiter Ellstätters schreibt von ihm: „Er hatte in allem und für alles einen guten Blick und ein äußerst rasches Auffassungsvermögen und wußte (was an leitender Stelle von großem Werte) das Unwesentliche vom Wesentlichen zu unterscheiden. Er verstand es auch, was gleichfalls für einen Mann an oberster Spitze sehr wertvoll, andere für sich arbeiten zu lassen und prüfte deren Arbeiten unbefangen, ohne jede Voreingenommenheit und ohne jede Anwand-

lung von Eigendünkel und Besserwissenwollen. Er richtete dabei seinen Blick stets nur auf den springenden Punkt, alles Nebensächliche berührte ihn nicht. Es war daher sehr gut mit ihm und für ihn zu arbeiten. Auch war gut mit ihm zu verkehren, da er nichts Steifes an sich hatte und auf unnötige Respektsbezeugungen keinen Wert legte. Er schenkte denen, denen er glaubte vertrauen zu dürfen, offen sein Vertrauen und pflegte sich dabei sehr ungeniert auszudrücken.“ Weiter wird erwähnt sein den Einflüssen der Ministerkollegen und Kammermitglieder gegenüber unnachgiebiges Festhalten an einer geordneten Finanzwirtschaft, und daß er bei seinen Steuerreformen mit Bedacht und ohne jede Überhastung vorging, auch durch Fehlschläge (so beim ersten Entwurf des Einkommensteuergesetzes) sich nicht entmutigen ließ, vielmehr nach einer Beruhigungspause die Entwürfe in verbesserter Form aufs Neue vorlegte.

Ellstätter hat am 21. Januar 1864 Marie, die Tochter des Ökonomen und Bierbrauereibesizers Adolf Traumann in Schwegingen, als Gattin heimgeführt. Die Frau ist ganz in den Interessen ihres Mannes aufgegangen, sie bereitete ihm eine schöne Häuslichkeit und schuf sich auch in der Gesellschaft durch sicheren Takt und anmutige Liebenswürdigkeit eine angesehene Stellung. Manchmal hat die gütige und kluge Frau ein Band zwischen ihrem Mann und Freunden oder Kollegen, das seine mitunter schroffe Art zu zerreißen drohte, wieder fester geknüpft. Sie hat den Gatten noch sieben Jahre überlebt.

Ellstätters Leben hat sich auf dem Hintergrund wichtiger politischer Ereignisse abgespielt. Am Ausbau des neu geschaffenen Deutschen Reiches durfte Ellstätter selbst tätigen Anteil nehmen.

Auch auf dem Gebiet der Technik sowie der kulturellen Entwicklung waren während seines Lebens gewaltige Fortschritte zu verzeichnen. In ihren Anfängen konnte sie Ellstätter in den Berliner Lehrjahren von einem Mittelpunkt des kaufmännischen Lebens aus beobachten. Als diese Fortschritte unter dem Schutze des Reiches einen bis dahin unerhörten Aufschwung von Industrie und Handel und damit auch des nationalen Wohlstandes zur Folge hatten, dienten sie auch dazu, Ellstätters Steuerpolitik zu fördern und zum Erfolg zu führen. So war sein Leben in mehr als einer Hinsicht vom Glück begünstigt.

Otto Ellstätter.